

### Tatbestand

„Die Klägerin begehrt Wartungsentgelt für Hardware- und Softwarewartung.

Die Beklagte erklärt gegenüber der Klageforderung die Aufrechnung mit Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Hardware-Vertrages. ...

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe vereinbarungsgemäß eine Anlage liefern sollen, die eine Erfassungsleistung von 60 Adressen pro Stunde und eine Druckleistung von rund 500 Etiketten habe. Das von der Klägerin gelieferte Gerät könne das jedoch nicht leisten. Nach ca. anderthalb Jahren seit Lieferung habe hierüber endgültig für die Beklagte Gewißheit bestanden. ...

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht nach §§ 631 Abs. 1 BGB das Entgelt für die Wartung zu.

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung ist nicht begründet: Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Hardware-Vertrages kann die Beklagte nicht fordern.

Etwaige Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag der Klägerin sind nämlich jedenfalls verjährt: Nach § 477 Abs. 1 BGB verjährt der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung. ... Die sechsmonatige Gewährleistungsfrist des § 477 Abs. 1 BGB ist verstrichen. ... Eine rechtserhaltende Handlung nach §§ 479, 478 BGB in nicht rechtsverjährter Zeit hat die Beklagte nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.“

### Anmerkung

Das Urteil steht für viele Urteile und erst recht für viele Rechtsstreite. Der — gleich ob berechtigt oder unberechtigt — enttäuschte Käufer geht nach einhalb Jahren zu Gericht und verliert wegen Verjährung. Ich habe Anfang der 80-er Jahre von der 18-Monats-Regel gesprochen: So lange dauert es typischerweise, bis der enttäuschte Anwender entnervt aufgab. Es war mir nicht erklärlich, daß Kaufleute nicht wußten, daß ihre Fehlermeldungen nicht ausreichten, um die Verjährungsfrist zu hemmen.

Dr. Christoph Zahrt, RA in Neckargemünd

## Pflege beschränkt auf Fehlerbeseitigung

**LG Köln, Urteil vom 11. Mai 1984 (90 D 14/84)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Der Pflegevertrag — beschränkt auf Fehlerbeseitigung — gegen laufende Pauschale ist Werkvertrag.

### Paragrafen

BGB: § 346; § 631

HGB: § 377

### Stichworte

Pflegevertrag — rechtliche Einordnung; Verwirklichung

### Tatbestand

Die Klägerin klagt die laufende Vergütung für die Pflege von Standardprogrammen ein. „Die Klägerin behauptet, sie habe in ihrem Hause die Richtigkeit und ordnungsgemäße Funktion der Programme überwacht. Zu Pflegearbeiten im Betrieb der Beklagten sei kein Anlaß gewesen. Der Geschäftsführer der Beklagten sei mit den Programmen sehr zufrieden gewesen. Die Programme seien generell gut und auch zur Zufriedenheit der Beklagten gelaufen. Zu irgendwelcher ‚Scheinaktivität‘ im Rahmen des Pflegevertrages sei die Klägerin

nicht verpflichtet gewesen. Der Pflegevertrag sei eine Art ‚Versicherung‘ für den EDV-Anwender. Er gewährleiste Behebung von Mängeln der Programme über die Gewährleistungszeit hinaus. ...

Die Beklagte bestreitet, zur Zahlung der Pflegegebühren verpflichtet zu sein. Die Klägerin habe keine Pflegearbeiten erbracht. Zur Pflege gehöre es darüber hinaus auch, der Beklagten etwaige Programmverbesserungen anzubieten und zu implanieren. Das ergäbe aus Ziffer 5.5 des ‚Überlassungs- und Lizenzabkommens Software‘. ...

Weiter verweist die Beklagte darauf, daß die Klägerin statt des Programmes ‚Linediff‘ das Programm ‚Linedit‘ geliefert habe.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin stehen die nunmehr noch streitigen Software-Wartungsgebühren nach § 633 (631!) BGB zu.

Die Beklagte kann sich nicht auf Nichterfüllung des Vertrages berufen: Daß die Klägerin irgendwelche notwendigen Wartungsarbeiten, insbesondere die Beseitigung aufgetretener Fehler oder sonstiger Unzulänglichkeiten, nicht durchgeführt hätte, kann die Beklagte selbst nicht behaupten.

Zur Lieferung von Programmneuerungen — höheres Programmlevel — war die Klägerin im Rahmen des Software-Pflegeabkommens Nicht verpflichtet. Zu dem Umfang der Pflege heißt es:

„(Klägerin) ist für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, durch Pflege der Vertragssoftware die bei Übergabe beschriebenen Funktionen und die generelle Benutzbarkeit der Vertragssoftware zu erhalten. Dafür steht (Klägerin) die monatliche Pflegegebühr als laufende Zahlung zu.“

Damit wird eindeutig gesagt, daß die Klägerin durch die Pflege die bei *Übergabe* beschriebenen Funktionen zu *erhalten* hat. ...

Deshalb kann Ziffer 5 Abs. 5 des Pflegevertrages, wonach die Pflege in der Regel durch Übersendung der neuesten Version der Vertragssoftware erfolgt, nur die Bedeutung haben, daß die Klägerin durch Übersendung der neuesten Software-Version ihre Verpflichtung erfüllen kann. ...

Soweit die Beklagte darauf verweist, die Klägerin habe statt des Programmes ‚Linediff‘ das Programm ‚Linedit‘ geliefert, kann sie hieraus Rechte nicht mehr herleiten. Sollte es sich bei der Software-Vereinbarung um einen Kauf handeln, so würde sich die Klägerin zu Recht auf eine verspätete Rüge dieses Mangels nach § 477 (377!) HGB Berufen können. Das Gericht geht insoweit von einem *Mietvertrag* aus. Die Lieferung des Programms ‚Linedit‘ kann die Beklagte nicht mehr rügen. Sie hat nämlich durch mehrjährigen Gebrauch dieses Programmes zu erkennen gegeben, ‚Linedit‘ als Erfüllung anzunehmen, § 364 Abs. 1 BGB.“ ...

### Anmerkung

Das Gericht anerkennt ohne Bedenken die Wirksamkeit eines Vertrages, in dem sich der Lieferant verpflichtet, Fehler, die unstreitig bei Lieferung bereits vorhanden waren, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu beseitigen.

Dr. Christoph Zahrnt, RA in Neckargemünd

## Vergütung bei Wartungsvertrag

**AG Köln, Urteil vom 20. Januar 1982 (118 C 605/81)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Rechtsnatur eines Wartungsvertrages gegen pauschale Vergütung.

### Paragraphen

BGB: § 242; § 631

### Stichworte

Wartungsvertrag — a.o. Kündigung bei Nichteinsetzbarkeit der Wartungssache — Erhöhung der Pauschale — rechtliche Einordnung — Zahlungspflicht bei Nichtinanspruchnahme der Wartungsleistungen

### Tatbestand

Die Beklagte hatte ein Datenerfassungsgerät über eine Leasinggesellschaft bezogen. Sie schloß mit der Klägerin einen Wartungsvertrag. Die Klägerin klagte — erfolgreich — ausstehende Vergütung ein.

### Entscheidungsgründe

„Aufgrund des Vertrages ... steht der Klägerin ein Vergütungsanspruch von DM ... zu (§ 631 BGB). Zwischen den Parteien besteht ein Dauerschuldverhältnis über die Wartung eines Datenerfassungsterminals.

Nach diesem Vertrag ist die Beklagte zur Zahlung der vereinbarten (monatlichen) Vergütung ... verpflichtet, unabhängig davon, ob eine Wartung des Gerätes erforderlich war oder nicht. ...

Mangels Vorlage einer Kündigungserklärung kommt (es) nicht auf die Frage an, ob das Gerät tatsächlich einsatzbereit war oder nicht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, daß der Wartungsvertrag gegenstandslos werden kann, wenn eine Wartung wegen fehlender Einsatzmöglichkeit der Anlage nicht durchgeführt werden braucht. Da es sich jedoch um ein sog. Dauerschuldverhältnis handelt, werden die daraus erwachsenden Verpflichtungen grundsätzlich nicht automatisch ausgesetzt oder beendet, wenn die Anlage nicht einsatzbereit ist. Das gilt jedenfalls für die Fälle, in denen der zur Wartung Verpflichtete nicht gleichzeitig Verkäufer oder Leasinggeber ist. Deshalb steht dem Kunden nach allgemeiner Ansicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu (vgl. Palandt, BGB 40. Aufl., Arm. 4 F zu § 242). Dieses Recht ist jedoch, wie gesagt, von der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht ausgeübt worden.

Die Beklagte muß deshalb die vereinbarte Vergütung ... zahlen. Die Erhöhung der Wartungsvergütung ... ist von der Klägerin nicht dargetan worden. Sie hätte schon vortragen müssen, wann die Erhöhung der Beklagten angezeigt worden ist.

Die Klägerin braucht sich keine ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Denn nach dem Vertrag brauchen keine Leistungen erbracht werden, solange keine Wartung verlangt wird.“